

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (82)793

Vol. 1982/0239

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Generalsekretariat

KOM(82) 793 endg.

Brüssel, den 7. Dezember 1982

NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

EMPFEHLUNG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

Über die Verhandlungsposition der Gemeinschaft in den
internationalen Verhandlungen über staatlich geförderte
Ausfuhrkredite für Kernkraftwerke

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(82) 793 endg.

BEGRUENDUNG

I. VORGESCHICHTE

1. Die am 6. Juli 1982 in Kraft getretenen Exportkredit-Vereinbarungen sehen vor, dass die Teilnehmerlaender Verhandlungen ueber ein Abkommen ueber die Konditionen von Ausfuhrkrediten fuer Kernkraftwerke aufnehmen.
2. Dieser Fragenbereich war aus dem Konsensus ausgeklammert worden; seit 1975 gilt hier ein im Rahmen der OECD getroffenes Stillhalteabkommen, in dem sich die Teilnehmerlaender verpflichtet hatten, ihre Kreditkonditionen gegenueber dem Stand von 1975 nicht weiter zu lockern.
3. Ueber Kernkraftwerke waren wiederholt Sondierungsgespraechе gefuehrt worden: so hatten sich noch vor kurzem erst im Rahmen der OECD zwei Sachverstaendigengruppen getroffen. Eingehende Gespraechе hatten auch innerhalb der Gemeinschaft stattgefunden.
4. Die Kommission empfiehlt nun dem Rat entsprechend den Zusagen der am Konsensus beteiligten Laender Verhandlungsrichtlinien fuer den Fragenkomplex der Kernkraftwerke.

II. MARKTLAGE

5. Die Kernindustrie hatte in den siebziger Jahren einen gewaltigen Aufschwung genommen, denn alle OECD-Laender hatten damals grosse Plaene fuer den Ausbau der Kernenergie. 1970 rechnete man noch mit 300 Gigawatt an Kernkraftkapazitaet fuer 1980. Die Kernkraftkapazitaet der OECD-Laender wuchs von 16 Gigawatt 1970 auf 130 Gigawatt Ende 1981. Dass Planung und Wirklichkeit derart weit auseinanderklafften, erkluert die heutige Ueberkapazitaet der Kernindustrie.
6. Angesichts des bestehenden Kapazitaetsueberhangs wird die Lage der Industrie in den einzelnen Laendern von dem Kernenergieprogramm des eigenen Landes und von Exportauftraegen bestimmt.

Die Abhaengigkeit der Industrie von dem Energieprogramm des eigenen Landes zeigt sich besonders deutlich in den Vereinigten Staaten, dessen Industrie durch den Verlust zahlreicher Bauauftraege immer staerker in den Export gedraengt wurde.

Die Lage der Industrie in der Gemeinschaft ist grundsaeztlich dieselbe.

7. Neue Order sind im wesentlichen nur aus OECD-Laendern zu erwarten. Auftraege der Entwicklungslaender koennten jedoch mehr und mehr an Bedeutung gewinnen. Um diese Auftraege und um Auftraege aus OECD-Laendern ohne eigene Nuklearindustrie wird sicher angesichts der bestehenden hohen Ueberkapazitaet hart gekaempft werden.
8. Nur wenige Laender liefern allerdings Nuklearanlagen. Zur Zeit sind es sieben, von denen drei der Gemeinschaft angehoren.

III. EMPFEHLUNGEN DER KOMMISSION

9. Nach den Sondierungsgespraechen (siehe Punkt 3) werden sich die Verhandlungen vermutlich auf zwei Fragen konzentrieren: die Hoechstlaufzeit der Kredite und die Mindestverzinsung.
 - a) Die Vereinigten Staaten als der Welt groesster Hersteller treten fuer ausserordentlich lange Laufzeiten von 15 bis 20 Jahren ein. Die Finanzierung derartiger Laufzeiten ist auf dem amerikanischen Kapitalmarkt moeglich, stellt die europaeischen Konkurrenten aber vor grosse Schwierigkeiten. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass der Bau eines Kernkraftwerks acht und mehr Jahre dauern kann und die Rueckzahlung der Exportkredite erst danach beginnt. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass Laufzeiten, wie sie von den Vereinigten Staaten anvisiert werden, von der Gemeinschaft nicht akzeptiert werden koennen. Andererseits wird aber auch kaum eine Einigung zu erzielen sein, wenn die Gemeinschaft nicht bereit ist, von den 10 Jahren des Konsensus abzuruecken. Unter diesen Umstaenden wird empfohlen, fuer Kernkraftwerke auf 12 Jahre heraufzugehen, die zudem nach dem Konsensus bereits die Grenze fuer klassische Kraftwerke sind.

b) Verzinsung - Manche Laender plaedieren fuer einen Zins, der sich an einer benchmark oerientiert, an dem Satz, der zum Ende der Bauzeit gilt. Der Exporteur koennte dann aber in den Verhandlungen mit dem Kaeufer keinen festen Zinssatz nennen. Um aber fuer den Kaeufer die Zinsbelastung kalkulierbar zu machen, sollte von vornherein ein fester Satz genannt werden. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Mindestsaetze des Konsensus einen brauchbaren Massstab fuer die Zinsgestaltung auch beim Verkauf von Kernkraftwerken bilden. Um der unterschiedlichen Wirtschaftslage der Käuferlaender Rechnung zu tragen, empfiehlt die Kommission, die Mindestsaetze nach den Laendergruppen des Konsensus zu staffeln. Ausserdem sollten die Modalitaeten des Konsensus fuer Waehrungen, in denen der Marktzins unter den Mindestsaetzen liegt, in das Kernkraftwerksabkommen uebernommen werden.

10. Allerdings bleibt der Abstand zu der Haltung einiger Teilnehmer (insbesondere USA und Kanada) erheblich, die wesentlich laengere Laufzeiten befuerworten und gemaess der derzeitigen Standstill-Vereinbarung Kredite bis zu 15 Jahren gewaehren koennen. Eine Einigung in dieser Frage wird daher nur schwer zu erreichen sein. In jedem Fall erscheint eine solche Einigung nur dann moeglich, wenn die Gemeinschaft an Massnahmen teilnimmt, die die Disziplin diesem Bereich verstaerken und darauf hinzielen, Subventionen abzubauen und das Risiko der Exportlaender zu verringern. Nach Ansicht der Kommission kommen hierfuer in Betracht :

- Geltungsdauer der Zusagen
- Anzahlungen
- Ausgaben im Bauand
- Zinsen fuer die Bauzeit
- Finanzierung durch gebundene Hilfskredite
- Garantie gegen Kostensteigerungen
- Nebenkosten, insbesondere Versicherungspraemien
- Finanzierung des Kernbrennstoffs.

Die empfohlenen Richtlinien enthalten Vorschläge zu diesen Punkten.

Natuerlich sind solche Vorschlaege als Teil eines "Package Deal" zu sehen , und si kommen nur in Betracht, wenn auf diese Weise eine Gesamtloesung zustande kommt.

11. Sollten sich die Teilnehmerlaender jedoch in naeherer Zukunft nicht auf die hier skizzierte Verhandlungslinie einigen koennen, so koennen als Uebergangsloesung bis zum Zustandekommen eines neuen Kompromisses in Betracht gezogen werden, ein den Erfordernissen des Sektors angemessenes Informations- und Konsultationsverfahren zu entwickeln, das den Herstellern die Moeglichkeit gibt, vor Abschluss der Verhandlungen eine gemeinsame Linie hinsichtlich einzelner Ausfuhrprojekte festzulegen. Der Erfolg einer solchen Loesung koennte insbesondere dadurch beguenstigt werden, dass es sich um eine begrenzte Zahl von Projekten und konkurrierenden Laendern handelt.

12. Zum allgemeinen Teil des Abkommens empfiehlt die Kommission :

- a) Geltungsbereich : Nuklearkern und konventionelle Teile. Unterschiedliche Konditionen lassen sich praktisch kaum durchsetzen.
- b) Fuer die uebrigen Bestimmungen des Abkommens muessten die Regeln des Konsensus gelten :
 - Beginn der Kreditlaufzeit
 - Umfang der staatlichen Foerderung
 - Matching und Meldeverfahren (vorbehaeltlich des unter Punkt 11 Gesagten)
 - regelmaessige Gespraechе ueber Kreditkonditionen.

13. Fuer Zinsrevisionen hatte die Kommission in ihrer Ratsvorlage KOM(82)9 endg. vom Januar dieses Jahres ueber die letzten Konsensus-Verhandlungen fuer die Zukunft an eine halb-automatische Zinsanpassung gedacht. Angesichts der juengsten Entwicklung auf den Kapitalmaerkten ist die Kommission ueberzeugt, dass ein derartiges System der Gemeinschaft echte Vorteile braechte. Die Frage stellt sich, ob ein solches System nichtin das kuenftige Sektorenabkommen aufgenommen werden sollte.

· EMPFEHLUNG FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

ueber die Verhandlungsposition der Gemeinschaft
in den internationalen Verhandlungen ueber staatlich
gefoerderte Ausfuhrkredite fuer Kernkraftwerke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestuetzt auf den Vertrag zur Gruendung der Europaeischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwaegung nachstehender Gruende :

Die Gemeinschaft hatte durch Beschluss vom 28. Juli 1982 die Ergebnisse
der Verhandlungen ueber eine Aenderung der Uebereinkunft ueber Leitli-
nien fuer staatlich gefoerderte Ausfuhrkredite angenommen und in An-
hang II zu der Entscheidung der Aufnahme von Verhandlungen ueber Ab-
kommen zur Regelung der Kreditkonditionen fuer die Ausfuhr von Flug-
zeugen und Kernkraftwerken zugestimmt.

Angesichts der Entwicklung der Weltwirtschaftslage gilt es nach wie vor,
einer unfruchtbaren Konkurrenz auf dem Gebiet der staatlich gefoerderten
Ausfuhrkredite soweit wie moeglich den Boden zu entziehen und die inter-
nationale Zusammenarbeit weiter auszubauen, um eine Verschlechterung
der Kreditkonditionen zu verhindern.

BESCHLIESST :

Einzigter Artikel

In den internationalen Verhandlungen ueber die Konditionen fuer staatlich gefoerderte Ausfuhrkredite fuer Kernkraftwerke vertritt die Kommission den Standpunkt der Gemeinschaft im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien.

Sie beraet sich mit dem Sonderausschuss des Artikels 113 des Vertrags, der sie in ihrer Aufgabe unterstuetzt.

Geschehen zu Bruessel

Im Namen des Rates

Der Praesident

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

1. Geltungsbereich

Die Kreditkonditionen gelten fuer

- a) den Nuklearteil des Kraftwerks einschliesslich Nuclear Steam Supply System (NSSS) und Turbinen
- b) den konventionellen Teil.

2. Kreditlaufzeit

Die Kreditlaufzeit betraegt hoechstens 12 Jahre.

3. Zinssatz

- a) Die Kaeuferlaender werden entsprechend den Definitionen des Konsensus in drei Gruppen eingeteilt.
- b) Die Mindestsaetze werden in der Groessenordnung der fuer die jeweilige Laendergruppe geltenden hoechsten Mindestsaetze des Konsensus festgelegt.
- c) Liegt der Zinssatz fuer kommerzielle Kredite in der Waehrung eines Teilnehmerlandes unter dem auf diese Weise ermittelten niedrigsten Mindestsatz, so darf der Zins fuer einen Ausfuhrkredit, fuer den ganz oder teilweise oeffentliche Finanzierungshilfen gewaehrt werden, nicht unter dem Referenzzinssatz fuer kommerzielle Kredite plus einer Spanne von 0,3 % liegen.

4. Sonstige Konditionen

- a) Zusagen gelten fuer 6 Monate.
- b) Die Anzahlungen betragen 20 %.
- c) Die Finanzierung der oertlichen Kosten wird nicht aus oeffentlichen Mitteln gefoerdert.
- d) Die Zinsen fuer die Zeit vor Beginn der Kreditlaufzeit werden nicht kapitalisiert.
- e) Fuer die unter Ziffer 1 genannten Teile des Vorhabens werden keine gebundenen Hilfskredite gewaehrt.
- f) Die Teilnehmerlaender geben keine Garantieren gegen Koostensteigerungen.
- g) Nebenkosten, insbesondere Versicherungs- und Garantiepraemien, werden nicht ermaessigt oder erlassen.
- h) Oeffentliche Finanzierungshilfen fuer Kernbrennstoff-Lieferungen beschraenken sich auf die erste Lieferung und auf eine Kreditlaufzeit von hoechstens 5 Jahren.

5. Allgemeine Bestimmungen

Die uebrigen Bestimmungen werden in Anlehnung an den Konsensus festgelegt; dies gilt insbesondere fuer den Beginn der Kreditlaufzeit, den Umfang oeffentlicher Finanzierungshilfen, die Matching- und Meldeverfahren sowie die Jahresueberpruefung.